

## MELDER-MONITORING IM LKR NRW

**Die Vertrauensstelle führt ein Melder-Monitoring ein, um die Meldung aller meldepflichtigen Ereignisse sicherzustellen.**

Die erfolgreiche Krebsregistrierung beruht u. a. darauf, dass die Diagnose-, Verlaufs- und Therapiemeldungen vollständig und rechtzeitig an das Krebsregister NRW gemeldet werden. Im Tagesgeschäft der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer können mitunter Verzögerungen eintreten oder die Übermittlung von Meldungen unterbleibt völlig. Deshalb führt das LKR NRW ab dem 1. Quartal 2024 ein Melder-Monitoring ein. Dadurch werden die regelmäßigen Erinnerungen abgelöst, die in Teilbereichen bereits in der Vergangenheit durchgeführt wurden.

Die Ziele des Melder-Monitoring sind:

- Sicherstellen regelmäßiger Krebsregistrierungen innerhalb der gesetzlichen Meldefrist von sechs Wochen.
- Sicherstellen einer Meldetätigkeit, die alle meldepflichtigen Ereignisse umfasst.

Das Melder-Monitoring wird von dem Landeskrebsregister NRW in einem abgestuften Verfahren durchgeführt. Am Ende einer dreistufigen Melderansprache wird das Verfahren an die jeweils zuständige Bezirksregierung gem. § 25 Landeskrebsregistergesetz Nordrhein-Westfalen (LKR NRW) abgegeben.

### **Stufe 1 - Melder-Monitoring per E-Mail:**

Ansprache der/ meldepflichtigen Person zunächst bei den Meldestellen-Typen MVZ, Niedergelassene, Pathologie, Screening-Einheit

### **Stufe 2 - Melder-Monitoring per Mail mit Hinweis auf § 25 LKR NRW**

Ansprache der meldepflichtigen Person bzw. Benutzer mit Hinweis auf § 25 Landeskrebsregistergesetz Nordrhein-Westfalen (Ordnungswidrigkeiten).

### **Stufe 3 - Melder-Monitoring per Einschreiben**

Ansprache der meldepflichtigen Person mit dem Hinweis darauf, dass bei Verstreichen der gesetzten Frist der Vorgang an die jeweils zuständige Bezirksregierung abgegeben wird, ergänzt durch den wiederholten Hinweis auf § 25 Landeskrebsregistergesetz Nordrhein-Westfalen (Ordnungswidrigkeiten).